

Richtlinien

über die Durchführung und Förderung von Verschönerungsmaßnahmen

- Wettbewerb der Gemeinde Wachtberg -

1. Ziel der Maßnahmen

- 1.1 Es ist das Ziel der Gemeinde Wachtberg, die charakteristischen Züge der einzelnen Orte zu erhalten und Maßnahmen zu fördern, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen und einen Beitrag zur Erhaltung des Naturhaushaltes leisten.
- 1.2 Die Förderung soll sich vorrangig auf die Entfaltung von Eigeninitiativen
 - 1.2.1 der Bürger
 - 1.2.2 der Heimat- und Verschönerungsvereine oder
 - 1.2.3 der Orts- und Bürgergemeinschaften – die in ihrer Zielsetzung auf die Verschönerung des Ortsbildes sowie die Erhaltung des Naturhaushaltes ausgerichtet sind – erstrecken.

Das Förderungsziel soll u.a. durch entsprechende Wettbewerbe erreicht werden.

2. Verfahren

- 2.1 Pro Jahr können zwei verschiedene Verschönerungswettbewerbe durchgeführt werden.

2.1.1 *Wettbewerb der Bürger*

zu 2.1.1

Beim Wettbewerb der Bürger sollen die besten, im Kalenderjahr erfolgten Renovierungen an historischen oder erhaltenswerten Fachwerkhäusern oder Fassaden, soweit erforderlich unter sachkundiger Anleitung durch die Gemeindeverwaltung

- F a s s a d e n w e t t b e w e r b -

oder

die schönsten Vorgärten oder Anpflanzungen an oder vor Privatgrundstücken

- B l u m e n s c h m u c k w e t t b e w e r b -

prämiert werden.

zu 2.1.2

Beim Wettbewerb der Gemeinschaftsleistungen sollen Gestaltungsmaßnahmen in den Ortschaften der Gemeinde prämiert werden.

2.2 Der Kulturausschuß beschließt, welcher dieser Wettbewerbe durchgeführt wird. Dieser Beschluß wird durch den Gemeindedirektor veröffentlicht.

3. Teilnehmerkreis

3.1 Teilnahmeberechtigt sind die Bürger (Ziff. 1.2.1) und Orts- und Bürgergemeinschaften (Ziff. 1.2.3) aus dem Gemeindegebiet.

3.2 Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

3.2.1 Die zu bewertenden Häuser oder Grundstücke sind im Gebiet der Gemeinde Wachtberg gelegen,

3.2.2 die Tätigkeiten müssen im Wettbewerbsjahr abgeschlossen sein.

3.3 Maßnahmen oder Objekte, die bei einem Fassadenwettbewerb prämiert wurden, sind für die folgenden 3 Jahre von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Anmeldung

4.1 Anmeldungen zur Teilnahme an den einzelnen Wettbewerben sind an den Gemeindedirektor zu richten.

4.2 Folgende Angaben sind dabei erforderlich:

4.2.1 Genaue Bezeichnung (ggf. Anschrift) des Grundstückes oder des Gebäudes

4.2.2 Anschrift des oder der Teilnehmer

4.2.3 Der Zeitraum für die Tätigkeit mit Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung

4.2.4 Angaben, durch wen die Arbeiten ausgeführt wurden/Eigenleistung, Leistung durch Dritte

4.3 Anmeldeschluß ist der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bzw. die in den Ausschreibungsrichtlinien genannten Termine.

4.4 Seitens der Vereine und Gemeinschaften (Ziff. 1.2.2 und 1.2.3) können nur Gemeinschaftsmaßnahmen gemeldet werden.

5. Bewertung

5.1 Die Bewertung erfolgt aufgrund örtlicher Begutachtung durch eine Jury. Sie setzt sich zusammen aus:

5.1.1 dem Landeskonservator bzw. einem Kunsthistoriker oder einem Gartenarchitekten oder sonstigen Gartenfachmann

5.1.2 dem Vorsitzenden des Kulturausschusses oder seinem Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Kulturausschusses

5.1.3 dem Gemeindedirektor

5.1.4 zwei fachkundigen Mitgliedern, die vom Kulturausschuß jeweils benannt werden.

5.2 Bei einer besonders regen Beteiligung eines Ortes erhält die Ortsvertretung einen Betrag, um im Ort eine Prämierung vorzunehmen. Diese Prämierung soll in Zusammenarbeit mit evtl. vorhandenen Verschönerungsvereinen erfolgen.

6. Bewertungsmerkmale

6.1 Die Jury bewertet aufgrund der in den jeweiligen Ausschreibungen zu den einzelnen Wettbewerben aufgeführten Kriterien und Zielen. Die allgemeinen Bewertungsmerkmale hierzu sind folgende:

6.2 Wettbewerb der Bürger (Ziff. 2.1.1):

a) Blumenschmuckwettbewerb

Zustand, Gestaltung und Pflege der Vorgärten, Blumenschmuck und Pflanzen an Häusern, Gestaltung der Wohn- und Wirtschaftsgärten, welche sowohl der sichtbaren Verbesserung des Ortsbildes als auch der Stützung des Naturhaushaltes dienen, insbesondere durch Anpflanzung von standortgerechten Pflanzen und Gehölzen, Wildkräutern und Hecken, Anlegung von Kräuter- und Blumenwiesen, Feuchtgebieten

b) Fassadenwettbewerb

- stilgerechte Renovierung
- sachgerechte Renovierung
- Harmonie von Form und Farben
- städtebauliche Einordnung in die Umgebung/Gesamteindruck.

6.3 Wettbewerb der Gemeinschaftsleistungen (Ziff. 2.1.2)

Zustand, Gestaltung und Pflege von Vor- und Hausgärten, Grünflächen, die in privatem oder öffentlichem Besitz sind, soweit sie sowohl der sichtbaren Verbesserung des Ortsbildes als auch der Stützung des Naturhaushaltes dienen, und nicht gewerblich genutzt werden.

6.4 Eigenleistung ist höher als Leistung durch Dritte zu bewerten. Dies gilt nicht für Fassadenwettbewerbe.

6.5 Wichtigste Voraussetzung für die Beurteilung bleibt in jedem Fall die besondere Situation der Ortschaften, deren Charakteristik, die jeweilige Bauweise und die Eigenart der Landschaft.

6.6 Die Bewertung erfolgt anhand eines Bewertungsbogens nach einem Punktesystem.

7. Verwendung der Haushaltsmittel

7.1 Der Kulturausschuß entscheidet zu Beginn des Haushaltsjahres über die Aufteilung der Mittel aus der Haushaltsstelle „Verschönerung des Ortsbildes“.

7.2 Hierbei soll folgende Aufteilung vorgenommen werden:

7.2.1 Wettbewerb der Bürger,

7.2.2 Wettbewerb der Gemeinschaftsleistungen,

7.2.3 Zuschüsse an Heimat- und Verschönerungsvereine und Ortsgemeinschaften

zu 7.2.3

Zuschüsse an Heimat- und Verschönerungsvereine oder Ortsgemeinschaften können nur auf Antrag und für vorher durch den Gemeindedirektor genehmigte Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes gewährt werden.

Die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes werden nach folgenden Voraussetzungen ausgezahlt:

1. Antrag
2. Bewilligungsbescheid
3. Abnahme der Maßnahme
4. Auszahlung des Zuschusses

Die Anträge müssen bis **30.09.** des Jahres, das der Maßnahme vorangeht, dem Gemeindedirektor vorgelegt werden.

8. Prämierung

8.1 Der Kulturausschuß setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gesamtzahl der Preise für die einzelnen Wettbewerbe fest.

8.2 Den Gewinnern der 1., 2. und 3. Preise soll eine weitere Auszeichnung in Form einer Plakette durch die Gemeinde Wachtberg verliehen werden.

8.3 Alle Teilnehmer an den Wettbewerben erhalten eine Teilnahmeurkunde.

8.4 Die Namen der Preisträger werden veröffentlicht.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Haushaltsjahr 1988. Gleichzeitig treten die Richtlinien von 1977 außer Kraft.

9.2 Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.